

Anlage 5-

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zw.
der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim
über die interkommunale Entwicklung des
Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord

Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)

zwischen

der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

(Gemeinde Alfter)

und

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim-Waldorf

(SBB)

Präambel:

Die Stadt Bornheim und die Gemeinde Alfter schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S.2 GkG NRW, deren Inhalt die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter-Nord (Teilabschnitt zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n; Gemeindegebiet Alfter; vgl. **Anlage**) durch die Stadt Bornheim ist.

Die Abwasserbeseitigung aus dem vorbezeichneten Teilabschnitt soll durch die Abwasseranlage des SBB erfolgen.

§ 1

Abwasserbeseitigung

Der SBB verpflichtet sich hiermit gegenüber der Gemeinde Alfter / dem Abwasserwerk der Gemeinde Alfter verbindlich, für den Fall, dass die in der Präambel be-

schriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter rechtsgültig zustande kommt, das in dem in der beiliegenden **Anlage** skizzierten Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord anfallende Abwasser durch seine Abwasseranlage ordnungsgemäß aufzunehmen und zu entsorgen.

Mittels einer technischen Machbarkeitsstudie ist in 2012 vorab überprüft worden, dass ca. 30.000 qm Gewerbefläche des Teilabschnittes GE Alfter-Nord einschließlich der Verkehrsflächen, von denen maximal 50%, somit also 15.000 qm abflusswirksam sind, über das Bornheimer Kanalnetz entwässern können.

§ 2

Entschädigung

Die für die Abwasserentsorgung von der Gemeinde Alfter an den SBB zu entrichtenden Entschädigungsleistungen sollen den Gebühren entsprechen, die bei einer Abrechnung auf der Grundlage der jeweils geltenden Entwässerungssatzung des SBB anfallen würden.

Dabei werden die im Plangebiet verlegten öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen wie Grundstücksanschlüsse behandelt, die der Entwässerung der anliegenden Gewerbegrundstücke dienen. Der Wasserverbrauch wird durch Zwischenzähler an der Gemeindegrenze zur Stadt Bornheim ermittelt.

§ 3

laufende Unterhaltung, Betrieb und Erneuerung der Abwasserentsorgungsanlagen

Der Gemeinde Alfter obliegt nach erfolgter Übernahme die laufende Unterhaltung, der Betrieb und die Erneuerung der im Plangebiet verlegten öffentlichen Abwasseranlagen. Diese Anlagen werden an der Gemeindegrenze zur Stadt Bornheim an die in der Alexander-Bell-Straße verlegten Entwässerungskanäle (Regen- und Schmutzwasserentsorgung) des SBB angeschlossen.

Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen im Teilabschnitt Gewerbepark Alfter-Nord trägt die Gemeinde Alfter bzw. das Abwasserwerk der Gemeinde Alfter.

§ 4

Wirksamkeitsvoraussetzung

Dieser Vertrag wird wirksam mit dem rechtsgültigen Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter betreffend die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord. Sollte die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung unwirksam werden, hat dies auch die Unwirksamkeit dieses Vertrages zwischen der Gemeinde Alfter und dem SBB zur Folge.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Beteiligten verpflichtet, über die Ersetzung dieser Bestimmung durch eine Regelung, die dem, was die Beteiligten mit der ursprünglichen, unwirksamen Bestimmung gewollt haben am nächsten kommt, zu verhandeln und diese neue Bestimmung in der gehörigen Form festzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für den SBB
Bornheim, den

.....
(Ulrich Rehbann)
Vorstand

Für die Gemeinde Alfter
Alfter, den

.....
(Dr. Rolf Schumacher)
Bürgermeister

.....
(Arthur Volkmann)
Gemeindeverwaltungsdirektor